

Koordination für Geschlechterstrategie wird zu FLINTA\*-politische Sprecher\*in

Gremium: Landesvorstand GRÜNE JUGEND Hamburg  
Beschlussdatum: 06.10.2026  
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge  
Status: Eingereicht (ungeprüft)

## Antragstext

1 “Satzung § 9 Landesvorstand

2 1. Der Landesvorstand leitet den Landesverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg und  
3 führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der  
4 Landesmitgliederversammlung und des beschlussfassenden Aktiventreffens der  
5 GRÜNEN JUGEND Hamburg. Im Binnenverhältnis fasst der Landesvorstand seine  
6 Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. In finanziellen und vereinsrechtlichen  
7 Angelegenheiten (Außenverhältnis) ist ein Drittel der unbeschränkt  
8 geschäftsfähigen Mitglieder des Landesvorstandes, mindestens jedoch zwei  
9 Personen, vertretungsberechtigt.

10 2. Der Landesvorstand (LaVo) der GRÜNEN JUGEND Hamburg setzt sich zusammen aus  
11 1. zwei gleichberechtigten Sprecher\*innen (ein FLINTA\*-Platz<sup>1</sup>, ein offener  
12 Platz)  
13 2. dem\*der Landesschatzmeister\*in  
14 3. dem\*der politischen Geschäftsführer\*in  
15 4. drei Koordinator\*innen  
16 5. dem\*der Koordinator\*in für Geschlechterstrategie (ein FLINTA\*- Platz<sup>1</sup>) “

17 und

18 “Wahlordnung § 9 Wahl des Landesvorstands

19 1. Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung in folgender  
20 Reihenfolge gewählt:  
21 1. Sprecher\*in (FLINTA\*-Platz<sup>1</sup>),  
22 2. Sprecher\*in (offener Platz),  
23 3. Landesschatzmeister\*in,  
24 4. Politische Geschäftsführung,  
25 5. Koordinator\*in für Geschlechterstrategie (FLINTA\*-Platz<sup>1</sup>),  
26 6. Koordinator\*innen.”

27 Wird geändert in:

28 “§ 9 Landesvorstand

29 1. Der Landesvorstand leitet den Landesverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg und  
30 führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der  
31 Landesmitgliederversammlung und des beschlussfassenden Aktiventreffens der  
32 GRÜNEN JUGEND Hamburg. Im Binnenverhältnis fasst der Landesvorstand seine  
33 Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. In finanziellen und vereinsrechtlichen  
34 Angelegenheiten (Außenverhältnis) ist ein Drittel der unbeschränkt  
35 geschäftsfähigen Mitglieder des Landesvorstandes, mindestens jedoch zwei  
36 Personen, vertretungsberechtigt.

- 37 2. Der Landesvorstand (LaVo) der GRÜNEN JUGEND Hamburg setzt sich zusammen aus  
38 1. zwei gleichberechtigten Sprecher\*innen (ein FLINTA\*-Platz<sup>1</sup>, ein offener  
39 Platz)  
40 2. dem\*der Landesschatzmeister\*in  
41 3. dem\*der politischen Geschäftsführer\*in  
42 4. dem\*der FLINTA\*-politischen Sprecher\*in (FLINTA\*-Platz)  
43 5. drei Koordinator\*innen”

44 und

45 “Wahlordnung § 9 Wahl des Landesvorstands

- 46 1. Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung in folgender  
47 Reihenfolge gewählt:  
48 1. Sprecher\*in (FLINTA\*-Platz<sup>1</sup>),  
49 2. Sprecher\*in (offener Platz),  
50 3. Landesschatzmeister\*in,  
51 4. Politische Geschäftsführung,  
52 5. FLINTA\*-politische Sprecher\*in (FLINTA\*-Platz)  
53 6. Koordinator\*innen.“

## Begründung

Dieses Amt wurde in den letzten Jahren immer wieder umbenannt, auch weil es immer wieder Veränderungen innerhalb des Verbandes gab. Nun hat sich sowohl innerhalb des Verbandes, aber auch in anderen politischen Kontexten, wie der Partei und in Bündnissen, die Amtsbezeichnung "xx-politische\*r Sprecher\*in" gefestigt. Deshalb haben wir uns entschieden das Amt, wie auch in anderen GJ-Landesverbänden, umzubenennen. Die neue Bezeichnung "FLINTA\*-politische Sprecher\*in" entspricht dabei mehr dem Amtsverständnis, das wir schon bisher bei der Position der "Koordination für Geschlechterstrategie" hatten und erleichtert uns somit vor allem in der Kommunikation mit anderen Akteur\*innen klar zu machen, was diese Person in unserem Verband und Vorstand macht.

## Wahl von Delegierten

Gremium: Landesvorstand GRÜNE JUGEND Hamburg  
Beschlussdatum: 06.10.2026  
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge  
Status: Eingereicht (ungeprüft)

## Antragstext

### 1 Wahlordnung § 10 Wahl von Delegierten

2 "1. Die Landesmitgliederversammlung wählt Delegierte für folgende Gremien:

- 3 1. den Länderrat der GRÜNEN JUGEND,  
4 2. den Landesausschuss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg,  
5 3. den Ring Politischer Jugend. Mindestens eine\*r der Delegierten muss voll  
6 geschäftsfähig sein. Mindestens eine\*r der Delegierten muss dem Landesvorstand  
7 angehören.  
8 4. den Beirat der Heinrich-Böll-Stiftung,  
9 5. den Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND.

10 2. Bei der Besetzung der Delegationen gilt das FLINTA\*-Statut. Gibt es nur einen  
11 einzelnen Platz, so ist dieser abwechselnd zu vergeben. Die Quotierung kann  
12 einmalig, durch eine Wiederwahl, um ein Jahr verschoben werden.

13 3. Die Wahl der Delegierten erfolgt jeweils nach dem Wahlverfahren gemäß "§8  
14 Wahlen in gleiche Ämter".

15 4. Bei Delegiertenwahlen werden in der Regel gleich viele Ersatzdelegierte  
16 gewählt wie Delegierte, maximal jedoch doppelt so viele. Die Reihenfolge der  
17 Ersatzdelegierten entspricht der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse. Die Wahlen  
18 erfolgen jeweils nach dem Wahlverfahren gemäß "§8 Wahlen in gleiche Ämter".

19 5. Verringert oder erhöht sich die Delegiertenanzahl oder scheiden Delegierte  
20 aus der GRÜNEN JUGEND Hamburg aus oder wechseln den Landesverband, werden  
21 Ersatzdelegierte vom Landesvorstand bestimmt. Bei der nächsten ordentlichen  
22 Landesmitgliederversammlung werden die Delegierten nach regulärem Wahlverfahren  
23 nachgewählt. Die Amtszeit der nachgewählten Delegierten endet mit der nächsten  
24 regulären Wahl der Delegation."

25 Wird geändert in:

26 "1. Die Landesmitgliederversammlung wählt Delegierte für:

- 27 1. den Länderrat der GRÜNEN JUGEND,  
28 2. den Landesausschuss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg,  
29 3. den Landesvielfaltsrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg,  
30 4. den Ring Politischer Jugend,  
31 5. den Beirat der Heinrich-Böll-Stiftung,  
32 6. den Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND.

33 2. Für den Ring Politischer Jugend gilt:

34 Die Delegation besteht aus der Schatzmeisterei und einer weiteren Person, die  
35 nicht dem Landesvorstand angehört (Basisdelegation).

36 Die Schatzmeisterei gehört der Delegation automatisch an und wird nicht gewählt.

37 Ihre Vertretung ist eine voll geschäftsfähige Person aus dem Landesvorstand.

38 Auch sie wird nicht gewählt, sondern bei Bedarf vom Landesvorstand benannt.

39 Für die Basisdelegation wird eine Ersatzdelegation gewählt.

40 Die Quotierung der Basisdelegation richtet sich nach der Schatzmeisterei:

41 - Ist eine FLINTA\* im Amt der Schatzmeisterei, ist die Basis-Hauptdelegation ein  
42 offener Platz und die Basis-Ersatzdelegation ein FLINTA\*-Platz.

43 - Ist die Person im Amt der Schatzmeisterei keine FLINTA\*, ist die Basis-

44 Hauptdelegation ein FLINTA\*-Platz und die Basis-Ersatzdelegation ein offener  
45 Platz.

46 3. Für die übrigen Delegationen werden gleich viele Ersatzdelegierte gewählt wie  
47 Delegierte, höchstens jedoch doppelt so viele. Ihre Reihenfolge entspricht der  
48 Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse. Die Wahlen erfolgen nach „§ 8 Wahlen in  
49 gleiche Ämter“.

50 4. Bei der Besetzung gilt das FLINTA\*-Statut. Für Ämter, in denen nur eine  
51 einzelne Person delegiert wird, wechselt der FLINTA\*-Platz jährlich:

52 a) In Jahren mit gerader Endziffer des Wahljahres (z. B. 2026, 2028, 2030) sind  
53 FLINTA\*-Plätze:

- 54 - die Hauptdelegation zum Länderrat der GRÜNEN JUGEND,
- 55 - die Delegation zum Beirat der Heinrich-Böll-Stiftung,
- 56 - die Ersatzdelegation zum Landesvielfaltsrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg,
- 57 - die Ersatzdelegation zum Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND.

58 Offene Plätze sind:

- 59 - die Ersatzdelegation zum Länderrat der GRÜNEN JUGEND,
- 60 - die Ersatzdelegation zum Beirat der Heinrich-Böll-Stiftung,
- 61 - die Delegation zum Landesvielfaltsrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg,
- 62 - die Delegation zum Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND.

63 b) In Jahren mit ungerader Endziffer des Wahljahres (z. B. 2027, 2029, 2031)  
64 sind FLINTA\*-Plätze:

- 65 - die Ersatzdelegation zum Länderrat der GRÜNEN JUGEND,
- 66 - die Ersatzdelegation zum Beirat der Heinrich-Böll-Stiftung,
- 67 - die Delegation zum Landesvielfaltsrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg,
- 68 - die Delegation zum Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND.

69 Offene Plätze sind:

- 70 - die Hauptdelegation zum Länderrat der GRÜNEN JUGEND,
- 71 - die Delegation zum Beirat der Heinrich-Böll-Stiftung,
- 72 - die Ersatzdelegation zum Landesvielfaltsrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg,
- 73 - die Ersatzdelegation zum Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND.

74 5. Verringert oder erhöht sich die Delegiertenzahl, scheiden Delegierte aus der  
75 GRÜNEN JUGEND Hamburg aus oder wechseln sie den Landesverband, bestimmt der  
76 Landesvorstand Ersatzdelegierte. Bei der nächsten ordentlichen  
77 Landesmitgliederversammlung werden die Delegierten nach regulärem Wahlverfahren  
78 nachgewählt. Die Amtszeit der Nachgewählten endet mit der nächsten regulären  
79 Wahl der Delegation.

## Begründung

Die Änderung legt die Quotierung der Delegiertenplätze eindeutig und nachvollziehbar fest. Insbesondere wird geregelt, welche Einzelplätze in geraden und ungeraden Wahljahren FLINTA\*-Plätze beziehungsweise offene Plätze sind. So wird vermieden, dass bei künftigen Wahlen Unklarheit darüber entsteht, welches Amt jeweils wie zu quotieren ist. Außerdem wird die bisher gelebte Praxis, die Schatzmeisterei in die Delegation zum Ring Politischer Jugend einzubeziehen, in der Satzung verankert.

## SÄA1 Einführung eines Sitzungsgelds

Antragsteller\*in: Jasper Vormschlag

Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

### Antragstext

1 Unter § 9 Landesvorstand ergänzen:

2 10. Landesvorstandssitzungen

3 1. Der Landesvorstand trifft sich regelmäßig zu Landesvorstandssitzungen. Zu  
4 diesen werden alle Landesvorstandsmitglieder durch die politische  
5 Geschäftsführung mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich eingeladen. In  
6 dringenden und zu begründenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt  
7 werden, sie muss jedoch mindestens 24 Stunden betragen.

8 2. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens die  
9 Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes verlangt. Sofern der  
10 Landesvorstand als gesamtes nicht quotiert besetzt ist, ist eine  
11 außerordentliche Sitzung auch dann einzuberufen, wenn alle FLINTA\*-  
12 Personen des Landesvorstands dies verlangen.

13 3. Die Sitzungen werden protokolliert.

14 4. Die gewählten Mitglieder des Landesvorstands erhalten für die Teilnahme an  
15 ordentlichen Landesvorstandssitzungen ein Sitzungsgeld. Die Höhe des  
16 Sitzungsgelds ist für alle gleich und wird als Teil des Haushalts von der  
17 Landesmitgliederversammlung beschlossen. Die Höhe des Sitzungsgelds wird  
18 zum Anfang des Haushaltsjahres durch Beschluss des Landesvorstands  
19 festgelegt und kann im Jahresverlauf durch Beschluss angepasst werden. Sie  
20 ergibt sich aus der Höhe des Haushaltspostens, geteilt durch die Anzahl  
21 der erwarteten Sitzungen und geteilt durch die Anzahl der  
22 Landesvorstandsmitglieder (gemäß der Zusammensetzung des Landesvorstands  
23 in §9 Landesvorstand, Absatz 2). Das Sitzungsgeld wird zum Ende jedes  
24 Quartals ausgezahlt. Das Sitzungsgeld soll eine  
25 sozialversicherungspflichtige Höhe nicht erreichen. Ein Verzicht einzelner  
26 Landesvorstandsmitglieder auf das Sitzungsgeld ändert die Höhe des  
27 Sitzungsgeldes der anderen Mitglieder nicht.

28 Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstands.

### Begründung

Absatz 1 und 2 sind nahezu unverändert aus der aktuellen Geschäftsordnung des Landesvorstands übernommen.

In der Geschäftsordnung könnten folgende Punkte geregelt werden: Regelungen zu online-Teilnahme, Klausuren etc.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.